

Satzung

des Vereins „Freunde & Förderer des Otto-Jeschkeit-Altenzentrums der AWO in Runderoth.“

(Fassung vom 9. Dez. 2005 Gründungsversammlung)
(geändert durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 24. Nov. 2009)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Otto-Jeschkeit Altenzentrums der AWO Runderoth“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Runderoth
Anschrift: Otto-Jeschkeit Altenzentrum Runderoth, Hüttenstr. 27, 51766 Engelskirchen
Telefon: 02263/9623-0
3. Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Er trägt zum Wohlergehen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend „Bewohner“) des Otto-Jeschkeit Altenzentrums der AWO in Runderoth (nachfolgend „Einrichtung“) bei.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Projekte mit und für das Altenzentrum

Insbesondere tritt der Verein durch finanzielle Unterstützung für humanitäre und soziale Leistungen, kulturelle Veranstaltungen und für Hilfen zugunsten bedürftiger Bewohner im Einzelfall ein.

3. Zweck des Vereins ist auch, ehrenamtliche, unentgeltliche Mitarbeiter zu gewinnen, zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben kein Vorrecht auf einen Heimplatz. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen können nach Finanzlage des Vereins erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag zu leisten, den sie nach eigenem Ermessen erhöhen können.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt; der Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben.
5. Mitglieder, die die Ziele des Vereins nicht unterstützen, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden oder mit Zahlungen länger als 12 Monaten im Verzug sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Wahl der Kassenprüfer
- c. Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit und der Grundsätze der Verwendung der Mittel
- d. Festlegung der Beiträge
- e. Entgegennahme des Jahresbeschlusses
- f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Entscheidung über Anträge von Mitglieder
- h. Entbehrlichkeit von einem/einer stellvertretenden Schriftführer/in
- i. Änderung der Satzung
- j. Auflösung des Vereins

§ 8

1. Wenigstens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt . Auf Antrag des Vorsitzenden oder mindestens einem Viertel der Mitglieder (unter Angabe des Zweckes und der Gründe des Anliegens) muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Änderung des Vereinszwecks ist die

Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

6. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen Rederecht erteilen.
7. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenführer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.
8. Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften angefertigt, die vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer unterzeichnet werden und fortlaufend zu nummerieren sind.

§ 9

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Schatzmeister
- e. bis zu drei Beisitzern

§ 10

1. Der Vorstand wird einzeln für jedes Amt von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter der Einrichtung dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
4. Der/die Leiter/in des Otto-Jeschkeit Altenzentrums Ränderoth der AWO und die jeweiligen Vorsitzenden des Heimbeirates des Seniorenzentrums Ränderoth können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
5. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6. Der Vorstand ist um eine enge Kooperation mit der Einrichtung bemüht.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, wenn er es für erforderlich hält oder wenigstens zwei Mitglieder eine Sitzung beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Es obliegt dem daran interessierten Mitglied, Termine zu erfragen.
9. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. Öffentliche Zuwendungen
 - d. Zuwendungen anderer Art
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
3. Die Verwaltungskosten des Vereins sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
4. Die Einnahmen und Ausgaben, werden mindestens einmal im Jahr von den bestellten Kassenprüfern (§8, Abs. 7) an Hand der Bücher und Belege geprüft. Im Bedarfsfall sind weitere Prüfungen möglich.
5. Der Verein darf keine Schulden machen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über den Erlass von Beiträgen.
3. Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

4. Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und werden nicht aufgeteilt. Sie sind bei Aufnahme, des weiteren jeweils im Januar des Folgejahres fällig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die AWO Rheinlandstiftung des AWO Bezirksverbandes Mittelrhein e.V., Rhonstr. 2 a, 50765 Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke in der Seniorenarbeit des Otto-Jeschkeit Altenzentrums Ränderoth der AWO Oberberg e. V. zu verwenden hat.

§ 14 Salvatoresche Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 9. Dez. 2005 in Kraft und ist von den Gründungsmitgliedern wie folgt unterzeichnet.